



## Financial Services News 7/2022

### Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Editorial   | 1  |
| Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister   | 2  |
| Finanzaufsicht  | 17 |
| Klarstellungen zu Entwürfen für Regelungen in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung | 17 |
| Publikationen   | 20 |

# Editorial

## Konkretisierung der Anforderungen zum IRRBB und CSRBB

Im Dezember 2021 hat die EBA die lang erwarteten Konsultationspapiere zu Zins- und Credit-Spread-Risiken im Bankbuch (IRRBB, CSRBB) veröffentlicht. Die wesentlichen Neuerungen sind:

### Aufsichtliche Ausreißertests (EBA/CP/2021/36):

In der EVE-Perspektive werden die +/-200-BP-Szenarien durch die sechs Frühwarnindikator-Szenarien ersetzt. Zudem sind nun die Auswirkungen in NII-Szenarien zu ermitteln.

### IRRBB-/CSRBB-Guideline (EBA/CP/2021/37):

Die Anforderungen an interne CSRBB-Modelle wurden deutlich erhöht. Allein der grundsätzliche Ausschluss von idiosynkratischen Spreads aus der Definition der CSRBB sowie die grundsätzliche Berücksichtigung sämtlicher Positionen im CSRBB-Management stellen für viele Institute eine große Herausforderung dar. Die Prozesse zur Identifizierung, Analyse, Überwachung und Steuerung von CSRBB werden an die gültigen Anforderungen an das IRRBB angeglichen. Des Weiteren wird eine Bewertung der CSRBB sowohl in der barwertigen (EVE-) als auch in der ertragsorientierten (NII-)Perspektive gefordert.

### IRRBB-Standardmethoden für die EVE- und NII-Perspektive (EBA/CP/2021/38):

Es werden vier IRRBB-Standardmethoden beschrieben: eine EVE-Methode, die sich an der Vorlage der BCBS 368 orientiert, eine neu entwickelte NII-Methode sowie jeweils eine vereinfachte Variante für beide Perspektiven. Im Falle von festgestellten Mängeln bzgl. der internen IRRBB-Ansätze ist dem Aufseher nun die Möglichkeit gegeben, dem Institut die Nutzung der Standardmethoden vorzuschreiben.

Die Konsultationsphase endete am 4. April 2022, ein Zeitplan für die weiteren Schritte bis zum Inkrafttreten ist noch nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anforderungen erst ab 2023/2024 bindend werden. Angesichts der wesentlichen Änderungen ist ein hoher Analyse- und Implementierungsaufwand zu erwarten, so dass die Institute früh damit beginnen sollten, insbesondere da die EZB die Themen IRRBB und CSRBB als eine der wesentlichen Prioritäten ihrer Aufsichtstätigkeit in den nächsten Jahren ansieht.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Steven Katit



„Den IRRBB-/CSRBB-Anforderungen sollte früh begegnet werden.“

**Steven Katit**

Telefon: +49 69 75695 6446

skatit@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| <b>I.</b>    | <b>Liquidität</b>  | <b>4</b>  |
| <b>II.</b>   | <b>Eigenmittelanforderungen</b>  | <b>4</b>  |
| <b>III.</b>  | <b>Risikomanagement</b>  | <b>5</b>  |
| 1.           | Mindestanforderungen an das Risikomanagement                             | 5         |
| 2.           | Sanierung und Abwicklung   | 5         |
| 3.           | MREL   | 6         |
| 4.           | Vergütung und Mitarbeiter  | 6         |
| <b>IV.</b>   | <b>Kreditvorschriften</b>  | <b>7</b>  |
| <b>V.</b>    | <b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>                               | <b>7</b>  |
| <b>VI.</b>   | <b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>                          | <b>8</b>  |
| 1.           | Zulassungsverfahren  | 8         |
| 2.           | Einlagensicherung  | 9         |
| 3.           | Sonstiges  | 9         |
| <b>VII.</b>  | <b>Investment</b>  | <b>10</b> |
| 1.           | Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR | 10        |
| 2.           | Vermögensanlagen   | 10        |
| 3.           | Kryptowährung  | 11        |
| 4.           | Central Securities Depositories Regulation - CSDR                        | 11        |
| 5.           | Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD                         | 11        |
| 6.           | European Market Infrastructure Regulation – EMIR                         | 11        |
| 7.           | Transparenzvorschriften  | 13        |
| 8.           | Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung                                 | 13        |
| 9.           | Berichte, Marktuntersuchungen etc.                                       | 13        |
| 10.          | Sonstiges  | 13        |
| <b>VIII.</b> | <b>Rechnungslegung und Prüfung</b>                                       | <b>14</b> |
| <b>IX.</b>   | <b>Zahlungsverkehr</b>   | <b>14</b> |
| <b>X.</b>    | <b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>            | <b>14</b> |

|      |                |    |
|------|----------------|----|
| XI.  | Nachhaltigkeit | 15 |
| XII. | Versicherungen | 15 |

# I. Liquidität

[BaFin – Konsultation 05/2022 eines Rundschreibens für zusätzliche Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Art. 23 EU/2015/61 \(GZ: BA 55-K 2103-2019/0001\) vom 24. Juni 2022](#)

Gemäß Art. 23 EU/2015/61 bewerten Kreditinstitute regelmäßig die Wahrscheinlichkeit und den potenziellen Umfang von Liquiditätsabflüssen innerhalb von 30 Kalendertagen im Zusammenhang mit bestimmten Produkten oder Dienstleistungen. Hiervon ausgenommen sind solche, die weder aus operativen Einlagen oder sonstigen Verbindlichkeiten resultieren noch auf gruppeninternen Transaktionen oder Faszilitäten bzw. sonstigen Abflüssen beruhen (Art. 27 bis 31a EU/2015/61). Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die monatliche Meldung der Produkte und Dienstleistungen nach Art. 23 Abs. 1 DV 2015/61 gemäß DV 2021/451. Der maßgebende [Meldebogen](#) soll entsprechend aktualisiert werden.

# II. Eigenmittelanforderungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf RTS zur Festlegung, wie die indirekten Risikopositionen gegenüber einem Kunden aus Derivatkontrakten und aus Kreditderivatkontrakten zu ermitteln sind, wenn der Kontrakt nicht direkt mit dem Kunden abgeschlossen wurde, jedoch der zugrunde liegende Schuldtitel oder das zugrunde liegende Eigenkapitalinstrument von diesem Kunden begeben wurde \(EU/2022/1011\) vom 10. März 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurde am 28. Juni 2022 im EU-Amtsblatt L 170/22 ff. veröffentlicht und tritt am 18. Juli 2022 in Kraft. Sie gilt unmittelbar.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2014/183 festgelegten RTS im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen \(EU/2022/954\) vom 12. Mai 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde am 21. Juni 2022 im EU-Amtsblatt L 165/24 ff. veröffentlicht und tritt am 11. Juli 2022 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Art. 325bf und 325bg CRR \(C\(2022\) 3800 final\) vom 14. Juni 2022](#)

Im Vergleich zum finalen Bericht der EBA (vgl. [FSNew 4/2020](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Um sicherzustellen, dass ein Handelstisch die Kriterien für die Verlustzuweisung i.S.d. § 325bg CRR erfüllt, sind die Handelstische je nach Umfang der Kriterienerfüllung in eine grüne, rote oder orangefarbene Zone einzuteilen. Hierzu wird klargestellt, dass ausschließlich der grünen Zone zugeordnete Handelstische die Anforderungen des Art. 325bg Abs. 1 CRR erfüllen. Das bedeutet, dass die theoretischen und hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios dieses Handelstischs ausreichend gut entsprechen. Bei Handelstischen der roten bzw. orangefarbenen Zone ist dies nicht der Fall. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im Rahmen des auf einem internen Modell basierenden Ansatzes \(IMA\) und zur Festlegung der Häufigkeit dieser Bewertung gemäß Art. 325be Abs. 3 CRR \(C\(2022 3801 final\) vom 14. Juni 2022](#)

Im Vergleich zum finalen Bericht der EBA (vgl. [FSNew 4/2020](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Außerdem wurden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme eines versetzten Zeitraums für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren und die Bedingungen für die Nachprüfbarkeit eines Preises präzisiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zu den Anforderungen an Gutachter für Immobilieninspektionen zur Immobilienbewertung \(Q&A 2021\\_6325\) vom 10. Juni 2022](#)

Die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2020/06](#) (vgl. [FSNews 6/2020](#) und [FSNews 8/2020](#)) zur Kreditvergabe und -überwachung beziehen sich auf die Anforderungen an den Bewerter gemäß Art. 208 Abs. 3 lit. b) CRR, die nochmals in [Q&A 2014\\_1056](#) präzisiert werden. Darüber hinaus enthalten die angesprochenen Leitlinien spezifische Anforderungen für die Bewertung der Sicherheiten zum Zeitpunkt der Kreditvergabe (Abschnitt 7.1) und für interne und externe Gutachter (Abschnitt 7.3). Insbesondere in Tz. 209 der Leitlinien ist festgelegt, dass die Institute sicherstellen sollten, dass der Wert der Immobiliensicherheit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe von einem internen oder externen Gutachter (der die genannten Anforderungen erfüllt) anhand einer vollständigen Besichtigung ermittelt wird. Die Durchführung einer Bewertung nur auf der Grundlage von Fotos kann grundsätzlich nicht als Erfüllung der Anforderungen einer vollständigen Besichtigung angesehen werden.

## III. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BIS – Grundsätze für die wirksame Verwaltung und Überwachung von klimabedingten finanziellen Risiken \(d532\) vom 15. Juni 2022](#)

Erläutert werden Grundsätze für das Management und die Beaufsichtigung von klimabedingten Finanzrisiken. Diese thematisieren die Anforderungen an die Ausgestaltung der Corporate-Governance-Funktion und den internen Kontrollrahmen. Des Weiteren werden Regelungen für die angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung, das Risikomanagement, die Managementüberwachung und Berichterstattung sowie ein umfassendes Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und anderen Risiken vorgestellt. Zudem werden Mindestanforderungen an Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Funktionen der Aufsichtsbehörden beschrieben.

### 2. Sanierung und Abwicklung

[SRB – Operativer Leitfaden zu Bail-in-Handbüchern vom 15. Juni 2022](#)

Der veröffentlichte Leitfaden aktualisiert die im Jahr 2022 veröffentlichten Leitlinien des SRB zu den Anforderungen an Bail-in-Handbücher für vom SRB beaufsichtigte Kreditinstitute. Schwerpunkt der Änderungen ist die Einführung eines neuen Abschnitts mit Anforderungen an die von Kreditinstituten durchzuführenden Testläufe zur Prüfung der in den Bail-in-Handbüchern beschriebenen Prozesse sowie des Managementinformationssystems. Des Weiteren werden die Anforderungen für

gruppeninterne Verlusttransfers und die Rekapitalisierungsmechanismen zwischen der Abwicklungseinheit und ihren Tochterunternehmen konkretisiert. Ergänzend zum operativen Leitfaden veröffentlicht das SRB eine Aktualisierung seiner Liste der Bail-in-Datenpunkte ([SRB Bail-in DataSet Instructions](#)) und der Erläuterungen ([Explanatory Note](#)) hierzu.

[EBA – Konsultation für Leitlinien für Abwicklungsbehörden zur Veröffentlichung der Abschreibungs-, Umwandlungs- und Bail-in-Austauschmechanismen \(EBA/CP/2022/06\) vom 7. Juni 2022](#)

Die Leitlinien legen den Ansatz der Mindestangaben fest, welche die Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten verwenden. Diese umfassen auch die Beschreibung etwaiger nachträglicher endgültiger Bewertungsanpassungen. Die Leitlinien sollen am 1. Januar 2024 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 7. September 2022.

### 3. MREL

[SRB – MREL Policy vom 8. Juni 2022](#)

Die aktualisierte Policy des SRB berücksichtigt neue regulatorische Entwicklungen durch die Änderungen der CRR zur indirekten MREL und der MREL-Kalibrierung für Banken mit einer Multiple-Point-of-Entry Abwicklungsstrategie. Zudem wird im neuen Anhang der Policy konkretisiert, in welchen Fällen kein rechtliches oder praktisches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorliegt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist neben weiteren Anforderungen Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung der Berücksichtigung der Anforderungen an die interne MREL (iMREL) für Tochterunternehmen mit Sitz in der EU, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind. Die Anpassungen werden in einer separaten [Änderungsversion](#) zur Verfügung gestellt.

### 4. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Finale Leitlinien für das Benchmarking der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und für genehmigte höhere Quoten gemäß der CRD \(EBA/GL/2022/06\) vom 30. Juni 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden Änderungen vorgenommen. Diese betreffen neben Klarstellungen die Regelungen für die Berechnung der Mitarbeiteranzahl, die Behandlung von Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, die Genehmigungsmöglichkeit höherer Benchmarking-Quoten sowie die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde. Die Leitlinien sind ab dem 31. Dezember 2022 zu beachten. Gleichzeitig werden die Leitlinien [EBA/GL/2014/08](#) zum Vergütungsvergleich außer Kraft gesetzt.

[EBA – Finale Leitlinien für das Benchmarking der Vergütungspraktiken und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäß der EU/2019/2034 \(EBA/GL/2022/07\) vom 30. Juni 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden Änderungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere die Fristen für die Datenerhebung, die Festlegung, welches Personal in die ermittelte Personalkategorie aufgenommen werden sollte, und zusätzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstabstands. Die Leitlinien werden ab dem 31. Dezember 2022 verbindlich. Die Benchmarking-Daten für das im Jahr 2022 endende Geschäftsjahr, mit Ausnahme der Daten zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand, sollten die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden bis zum

31. August 2023 übermitteln. Der erste Benchmarking-Test zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sollte das Geschäftsjahr 2023 betreffen.

[EBA – Finale Leitlinien zu den Datenerhebungen über Spitzenverdiener gemäß CRD und EU/2019/2034 \(EBA/GL/2022/08\) vom 30. Juni 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden Änderungen und Klarstellungen u.a. zum Anwendungsbereich, zur Unabhängigkeit von Kontrollfunktionen sowie zu den Anhängen I und II thematisiert, in denen die zu meldenden Informationen für Spitzenverdiener nach CRD und IFD zusammengestellt werden. Die Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2022 für die im Jahr 2023 zu erhebenden Daten für das Geschäftsjahr 2022.

## IV. Kreditvorschriften

[EBA – Konsultation zu Entwürfen von RTS zur Bestimmung einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR \(EBA/CP/2022/07\) vom 8. Juni 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Bestimmung von Gruppen verbundener Kunden in besonderen Konstellationen. Diese betreffen das Begriffsverständnis von Kontrollverhältnissen, das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis und die Fälle kombinierter Sachverhalte, in denen sowohl Kontrollbeziehungen als auch wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. September 2022.

## V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 3. Juni 2022](#)

Die EU hat wie bereits in den Vormonaten aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Belarus ausgeweitet. Von den Sanktionen im Juni 2022 sind u.a. das Einlagengeschäft, der Zahlungsverkehr, der Handel mit Gütern (insbesondere Erdöl und Öl) und Technologie sowie die sonstigen Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen und unmittelbare oder mittelbare Dienstleistungen in der Wirtschaftsprüfung betroffen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2022/879](#), [EU/2022/994](#), [GASP/2022/884](#), [GASP/2022/995](#) (Russland)
- [EU/2022/876](#), [GASP/2022/881](#) (Belarus)
- [EU/2022/878](#), [GASP/2022/883](#) (Sanktionsliste)
- [EU/2022/877](#), [GASP/2022/880](#), [GASP/2022/882](#), [GASP/2022/885](#) (Sonstige)

[EBA – Leitlinien für Maßnahmen und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des AML/CFT-Compliance-Beauftragten gem. Art. 8 und Kapitel VI der EU/2015/849 \(EBA/GL/2022/05\)](#)  
vom 14. Juni 2022

Die im Abschlussbericht der EBA veröffentlichten Leitlinien konkretisieren die Aufgaben und Rolle des für AML/CFT verantwortlichen Mitglieds des Leitungsorgans bzw. Senior-Managers. Die Leitlinien legen u.a. fest, welche Mindestinformationen in den Tätigkeitsbericht des AML/CFT-Compliance-Beauftragten an das Leitungsorgan aufgenommen werden sollten. Weitere Themen sind das Verhältnis zwischen der AML/CFT-Compliance-Funktion und anderen Funktionen, die Auslagerung der Funktion des AML/CFT-Compliance-Beauftragten sowie die Organisation der AML/CFT-Compliance-Funktion auf Gruppenebene. Die Leitlinien ergänzen die einschlägigen europarechtlichen Governance-Regelungen und Eignungsprüfungen auf EU-Ebene, ersetzen diese jedoch nicht. Die Leitlinien sind ab dem 1. Dezember 2022 anzuwenden.

# VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. Zulassungsverfahren

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf RTS zur Festlegung der Angaben, die ein Unternehmen in seinem Zulassungsantrag gemäß Art. 8a CRR zu machen hat \(C\(2022\) 3342 final\)](#)  
vom 10. Juni 2022

Geregelt werden soll der Umfang der erforderlichen Angaben in Anträgen auf Zulassung als Kreditinstitut. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRD im Hinblick auf die Übermittlung von Angaben in Anträgen auf Zulassung als Kreditinstitut \(C\(2022\) 3302 final\)](#) vom 20. Juni 2022

Vorgeschlagen werden formale Regelungen zur Einreichung des Antrags auf Zulassung als Kreditinstitut und solche zur Bewertung der Vollständigkeit dieser Anträge. In einem gesonderten [Anhang](#) wird ein Formular bereitgestellt, in dem die Mindestangaben vermerkt sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und für alle Anträge gelten, die sechs Monate nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.

[BaFin – Merkblatt 02/2022 \(BA\) – Hinweise zum Erlaubnisverfahren für die Kryptowertpapierregisterführung](#) vom 1. Juni 2022

Beschrieben werden die allgemeinen und speziellen Anforderungen an den Erlaubnisantrag für Unternehmen, welche die Finanzdienstleistung der Kryptowertpapierregisterführung erbringen wollen. Bedingt durch die Geschäftsart bilden die IT-Infrastruktur und auch die entsprechenden technischen Kenntnisse der Geschäftsleitung Schwerpunkte der Darstellungen im Erlaubnisantrag. Zudem geht das Merkblatt auf die Besonderheiten der Erlaubnisfiktion sowie die Übergangsregelung nach § 65 KWG der Unternehmen ein, welche vor Inkrafttreten des [Gesetzes](#) zur Einführung von elektronischen Wertpapieren bereits die Kryptoregisterführung betrieben

haben, mit Inkrafttreten des Gesetzes aber erlaubnispflichtig wurden. Die BaFin erwartet von diesen Unternehmen insbesondere die Einhaltung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anzeigepflichten sowie die Einreichung von Jahresabschlüssen und Jahresabschlussprüfberichten. Außerdem sind die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten bereits vor endgültiger Erlaubniserteilung zu beachten. Stichtag zur Einreichung der vollständigen Unterlagen zum Erlaubnisantrag war für diese Unternehmen der 10. Juni 2022.

## 2. Einlagensicherung

[BGBl. – Verordnung zur Änderung der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung vom 25. Mai 2022 \(veröffentlicht am 1. Juni 2022\)](#)

Die Änderungen betreffen u.a. die Schätzung bei unrichtiger Meldung der Höhe gedeckter Einlagen. Die Verordnung wurde am 1. Juni 2022 im BGBl. 2022 Teil I Nr. 18, S. 818 ff. veröffentlicht.

## 3. Sonstiges

[EU-Kommission – Entwurf für eine Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EMIR im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit, Methoden und Modalitäten für die Meldung \(C\(2022\) 3588 final\) vom 10. Juni 2022](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen zu Datenstandards, Formaten, Zeitpunkten und Häufigkeiten für Meldungen über Derivate. Außerdem werden u.a. die Vorschriften zur Identifizierung von Gegenparteien und anderen Stellen, Richtung des Derivats, für seine Besicherung, Spezifizierung, Identifizierung und Klassifizierung sowie für die Meldung von LEI-Änderungen näher konkretisiert. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die Formate für die einzelnen Meldefelder definiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate danach verbindlich werden. Gleichzeitig soll die bisher geltende Verordnung [EU/2012/1247](#) aufgehoben werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR bezüglich der RTS, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden \(C\(2022\) 3589 final\) vom 10. Juni 2022](#)

Vorgestellt werden Vorschriften u.a. zu Einzelheiten der Meldungen über Derivate und geclearte Geschäfte. Die Meldungen betreffen hierbei die Positionsebene, Risiken, den Nennbetrag, Preis sowie Verknüpfungsmöglichkeiten mehrerer Meldungen. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die jeweiligen zu meldenden Angaben detailliert erläutert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate danach verbindlich werden. Gleichzeitig soll die [EU/2013/148](#) aufgehoben werden.

# VII. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Verordnung über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der MiFIR und CSDR sowie der MiFID II \(EU/2022/858\) vom 30. Mai 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 30. Mai 2022 im EU-Amtsblatt L 151/1 ff. veröffentlicht und trat am 19. Juni 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 23. März 2023. Die Vorschrift zu Übergangsregelungen durch Inanspruchnahme von Zugangsrechten bei börsengehandelten Derivaten gilt seit dem 4. Juli 2022 und die Regelungen zu der Ausarbeitung von Leitlinien über Musteranträge seitens der ESMA gelten seit dem 22. Juni 2022.

[BaFin – Allgemeinverfügung zur Nachhandelstransparenz vom 30. Juni 2022](#)

Gestattet wird MiFIR-Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Handelsplätze betreiben und über eine Genehmigung für die verspätete Veröffentlichung von Informationen verfügen, Einzelheiten zu Geschäften nach Art. 8, 11 und 21 MiFIR zu einem späteren Zeitpunkt als gemäß Art. 10 MiFIR vorgeschrieben zu veröffentlichen. Dies gilt für [Nichteigenkapitalinstrumente](#) und [Eigenkapitalinstrumente](#) von Handelsplätzen, die durch (k)eine Börse betrieben werden, sowie für [OTC-Geschäfte/Nichteigenkapitalinstrumente](#). Die Allgemeinverfügungen gilt seit dem 4. Juli 2022 und ist bis zum 1. Januar 2023 befristet.

## 2. Vermögensanlagen

[BGBI. – Verordnung zur Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f WpHG bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der EU/2020/1503 \(Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung – SchwarmfdPV\) vom 17. Mai 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 11/2021](#)) wurden am 17. Juni 2022 im BGBI. 2022 Teil I Nr. 19 S. 852 ff. veröffentlicht und traten am 1. Juli 2022 in Kraft.

[BaFin – Erweitertes Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz vom 30. Juni 2022](#)

Das Merkblatt wurde durch die Einführung des § 5b Abs. 2 VermAnlG durch das Anlegerschutzstärkungsgesetz initiiert. Konkretisiert werden neben allgemeinen Anforderungen auch die Mindestkriterien nach Art des Anlageobjekts wie etwa Immobilien, Solaranlagen, Holz, Container, Edelmetalle und immaterielle Güter oder Unternehmen. Außerdem werden die Rahmenanforderungen an die Investition des Emittenten „in sich selbst und seinen Geschäftszweck“ sowie an das Blindpool-Verbot auf allen Investitionsebenen bei Mehrebenenstrukturen näher spezifiziert. Vermögensanlagen, die auf Grundlage eines von der BaFin vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes angeboten werden, können mit einer Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Hinterlegung weiterhin öffentlich angeboten werden. Danach ist das öffentliche Angebot zu beenden. Ergänzt wurde das Merkblatt durch eine gesondert veröffentlichte [Checkliste](#) zum Anlageobjekt i.S.d. § 5b Abs. 2 VermAnlG.

### 3. Kryptowährung

[BIS – Zweite Konsultation zur aufsichtlichen Behandlung von Kryptoasset-Engagements \(d533\) vom 30. Juni 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Verfeinerung der Klassifizierungsbedingungen, zum Aufschlag für das Infrastrukturrisiko, die Anerkennung von Absicherungsgeschäften für bestimmte Kryptoaktiva (die ein oder mehrere Klassifizierungskriterien nicht erfüllen), die Aufhebung der Verknüpfung mit der Rechnungslegungsklassifizierung, für Klarstellungen zum operationellen Risiko, zur Anwendung der Liquiditätsregeln sowie zum Grenzwert für Gruppe 2. Abschließend wird der vorgeschlagene Standardtext SCO60 angefügt. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2022.

[BGBI. – Verordnung über Kryptofondsanteile \(KryptoFAV\) vom 3. Juni 2022](#)

Die Vorschriften wurden am 17. Juni 2022 im BGBI. 2022 Teil I Nr. 19 S. 868 ff. veröffentlicht und traten am 18. Juni 2022 in Kraft.

### 4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Finaler Entwurf für CSDR RTS zu Abwicklungsdisziplinen – Aussetzung des Buy-in \(ESMA70-156-5011\) vom 2. Juni 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Aussetzung der Maßnahmen für die Abwicklungsdisziplin gemäß Art. 21 bis 38 [EU/2018/1229](#). Diese Möglichkeit ist befristet auf drei Jahre. Ergänzend werden aber Anforderungen für zentrale Gegenparteien definiert, die Clearingdienste für Aktien erbringen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### 5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien uneingeschränkt an vom 2. Juni 2022](#)

Die BaFin wendet die aktualisierten MAR-Leitlinien ([ESMA70-159-4966 DE](#), vgl. [FSNews 5/2022](#)) der ESMA, die den Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen und die Interaktionen mit der Aufsicht regeln, uneingeschränkt an.

### 6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Anerkennung der Gleichwertigkeit von aufsichtlichen Rechtssystemen vom 9. Juni 2022](#)

Der nationalen Rechtsrahmen in Bezug auf die Anforderungen nach EMIR werden für [Indien](#), [Südafrika](#), [Indonesien](#), [Malaysia](#) und [Chile](#) als vergleichbar angesehen.

[EU-Kommission – Bericht nach Art. 85 Abs. 2 EMIR zur Bewertung, ob gangbare technische Lösungen für die Übertragung barer und unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen durch Altersversorgungssysteme entwickelt wurden und ob Maßnahmen zur Erleichterung solcher gangbaren technischen Lösungen erforderlich sind \(COM\(2022\) 254 final\) vom 9. Juni 2022](#)

Die derzeitige Befreiung von der Pflicht zum zentralen Clearing lief am 18. Juni 2022 aus. Die Analyse der Kommission zeigt, dass sich die Liquiditätsbedingungen für Altersversorgungssysteme weiter verbessern und dass inzwischen eine Vielzahl von Modellen für den Zugang zum zentralen Clearing oder die Umwandlung von Sicherheiten entstanden ist. Dennoch sollten Pensionsfonds im EWR ihre operativen Kapazitäten zum Clearing und zur Verwaltung von Liquidität und Sicherheiten weiter ausbauen und auf diesem Wege die verfügbaren Lösungen in vollem Umfang nutzen.

Hierfür benötigen die Altersversorgungssysteme und ihre CCP-Clearingmitglieder jedoch noch Zeit, um die erforderlichen Vorkehrungen abzuschließen und alle unter die Clearingpflicht fallenden Kontrakte clearen zu können.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Verlängerung des in Art. 89 Abs. 1 Unterabs. 1 EMIR vorgesehenen Übergangszeitraums \(C\(2022\) 3584 final\) vom 9. Juni 2022](#)

Vorgeschlagen wird, dass die in Art. 4 EMIR festgelegte Clearingpflicht nunmehr bis zum 18. Juni 2023 auf OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, keine Anwendung findet. Dies gilt nur für unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von Altersversorgungssystemen verbundene OTC-Derivatekontrakte und für Einrichtungen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder solcher Systeme beim Ausfall eines Altersversorgungssystems zu entschädigen. Die Änderung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch RTS, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden \(C\(2022\) 3581 final\) vom 10. Juni 2022](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen für die Überprüfung der Derivate durch die Transaktionsregister, Verfahren für die Aktualisierung der Rechtsträgerkennung, für den Datenabgleich durch die Transaktionsregister sowie die erforderlichen Tagesendstandsmitteilungen. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die Kategorien für die Ablehnungsgründe einer Derivatemeldung und für Fälle, in denen ein Abgleich vorgenommen wird, aufgeführt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate danach verbindlich werden.

[ESMA – Finaler Bericht zur Ergänzung der EU/2013/149 im Hinblick auf RTS zur Festlegung des Clearing-Schwellenwerts für OTC-Warenderivatkontrakte \(ESMA70-451-114\) vom 3. Juni 2022](#)

Der im finalen Bericht behandelte Verordnungsentwurf schlägt für OTC-Warenderivatkontrakte und sonstige OTC-Derivate eine Erhöhung des Clearing-Schwellenwerts i.S.d. Art. 11 [EU/2013/149](#) von 3 auf 4 Mrd. EUR vor. Dem finalen Bericht war ein Diskussionspapier (vgl. [FSNews 12/2021](#)) vorausgegangen, das daneben auch thematisierte, wie Gegenparteien ihre Positionen in OTC-Derivaten berechnen und welche Auswirkungen der Brexit auf die Clearingschwellen und regulatorischen Anforderungen hatte. Die Verordnung soll am Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der bilateralen Einschusspflichten in Bezug auf gruppeninterne Verträge \(ESAs 2022 13\) vom 10. Juni 2022](#)

Vorgeschlagen wird die Verlängerung der in [EU/2016/2251](#) festgelegten Übergangsfristen für die Anforderung der täglichen Ermittlung des Wertes für ausstehende Kontrakte auf Basis der aktuellen Kurse durch Gegenparteien mit Sitz in Drittstaaten, für die kein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, sowie die Einführung eines Risikomanagementverfahrens. Beide Übergangsfristen sollen nunmehr am 30. Juni 2025 enden. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der Clearingpflicht für gruppeninterne Verträge \(ESMA70-451-164\) vom 13. Juni 2022](#)

Vorgeschlagen wird, dass die Übergangsfristen für die Clearingpflicht für zugelassene oder anerkannte CCP in Bezug auf OTC-Zinsderivate, Fixed-to-Float-Zinsswaps,

Forward Rate Agreements bzw. Overnight-Index-Swaps ([EU/2015/2205](#) und [EU/2016/1178](#)) und für OTC-Kreditderivate ([EU/2016/592](#)), jeweils nunmehr am 30. Juni 2025 enden sollen. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 7. Transparenzvorschriften

[ESMA – Praktischer Leitfaden: Nationale Vorschriften für die Mitteilung bedeutender Beteiligungen gemäß der Transparenzrichtlinie \(ESMA31-67-535\) vom 15. Juni 2022](#)

Überblicksartig werden die nationalen Vorschriften für sämtliche EU-Mitgliedstaaten zusammengestellt. Für Deutschland werden u.a. die anzugebenden Informationen für die Anzeige näher erläutert.

## 8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BGH – Beschluss zur Darstellung in Verkaufsprospekten \(Az. BGH XI ZB 24/20\) vom 22. März 2022 \(veröffentlicht am 2. Juni 2022\)](#)

Konkret betrifft der Beschluss die Darstellung von Prognosen, Angabe von Verflechtungstatbeständen und Aufgliederung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts für die Beteiligung an einer Fondsgesellschaft.

[BGH – Urteil zur Vermutung der Ursächlichkeit eines Prospektfehlers für die Anlageentscheidung \(III ZR 135/20\) vom 5. Mai 2022 \(veröffentlicht am 24. Juni 2022\)](#)

Das Gericht verweist auf seine ständige Rechtsprechung, nach der es der Lebenserfahrung entspricht, dass Prospektfehler für Anlageentscheidungen ursächlich geworden sind. Diese auf Tatsachen beruhende (widerlegbare) Vermutung gilt für die quasi-vertragliche Prospekthaftung und für Schadensersatzansprüche wegen falscher Prospektangaben auf deliktischer Grundlage gleichermaßen.

## 9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen \(50-165-2153\) vom 9. Juni 2022](#)

Liquiditäts-, Markt-, Ansteckungs- und operationelle Risiken werden nach wie vor als hoch eingeschätzt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des geopolitischen Spannungsverhältnisses durch den Ukraine-Konflikt, makroökonomischer Entwicklungen, der Inflationssituation und des aktuellen Zinsumfelds. Ein künftiger Anstieg wird für die Bereiche der Kreditrisiken und Umweltrisiken prognostiziert.

## 10. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Leitlinie über die zentralisierte Wertpapierdatenbank und die Erstellung von Statistiken über Wertpapieremissionen und zur Aufhebung der EZB/2012/21 und der EU/2021/834 \(EZB/2022/25\) \(EU/2022/971\) vom 19. Mai 2022](#)

Die Leitlinie wurde am 22. Juni 2022 im EU-Amtsblatt L 166/147 ff. veröffentlicht und am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten wirksam. Sie ist seit dem 1. Juni 2022 zu erfüllen.

## VIII. Rechnungslegung und Prüfung

Bundesanzeiger – Bekanntmachung des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK) vom 28. April 2022

Der Kodex wurde am 27. Juni 2022 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers (BAnz AT 27.06.2022 B1) veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft.

## IX. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Leitlinie über TARGET der neuen Generation und zur Aufhebung der EU/2013/47 (EZB/2012/27) (EZB/2022/8) (EU/2022/912) vom 24. Februar 2022

Die Leitlinie (vgl. FSNews 5/2022) wurde am 17. Juni 2022 im EU-Amtsblatt L 163/84 ff. veröffentlicht und am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten wirksam. Sie ist ab dem 21. November 2022 zu erfüllen.

## X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Parlament – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der CRD im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Änderung der BRRD (COM(2021) 0663) vom 23. Mai 2022 (veröffentlicht am 27. Juni 2022)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung COM(2021) 663 (vgl. FSNews 11/2021) wurden neben redaktionellen Änderungen auch Ergänzungen vorgenommen. Es wurden z.B. weitere Regelungsbefugnisse für die EU-Kommission und EBA, Vorschriften für die direkte Erbringung grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen sowie für Institute, die dem sog. Output-Floor unterliegen, vorgesehen. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Parlament – Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (COM(2021) 0664) vom 23. Mai 2022 (veröffentlicht am 27. Juni 2022)

Vorgeschlagen werden Anpassungen im Kreditrisikostandardansatz als auch beim fortgeschrittenen Ansatz zur Berücksichtigung der Risikopositionen des Anlagebuchs. So wird z.B. vorgeschlagen, Schuldner nicht als Zahlungsausfall i.S.d. CRR zu werten, die wegen der COVID-19-Pandemie oder des Krieges in der Ukraine in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird klargestellt, dass bei Nichterfüllung der Kriterien das Risikogewicht 100% beträgt. Weitere Anpassungen betreffen die Behandlung von durch Immobilien besicherten Krediten, neue Risikogewichtsabstufungen für gedeckte Schuldverschreib-

ungen (15%, 20% und 35%) sowie Änderungen bei den Marktpreisrisiken. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Liste der Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen, die in den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Verordnung über Leerverkäufe und Credit Default Swaps bestehen vom 7. Juni 2022](#)

Zusammengestellt werden die Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen, die in den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Verordnung über Leerverkäufe und Credit Default Swaps Anwendung finden. Für Deutschland sind diese hauptsächlich in §§ 53 i.V.m. §§ 120 ff. WpHG geregelt.

## XI. Nachhaltigkeit

[ESAs – Klarstellungen zu den RTS-Entwürfen der ESAs im Rahmen der SFDR \(JC 2022 23\) vom 2. Juni 2022](#)

Die Klarstellungen betreffen die RTS-Entwürfe [JC 2021 03](#) (vgl. [FSNews 3/2021](#)) und [JC 2021 50](#) (vgl. [FSNews 11/2021](#)). Es werden hierbei insbesondere die Regelungen zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Art. 2a Abs. 3 SFDR) sowie zum Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 Abs. 6 und 7 SFDR) näher erläutert. Außerdem wird auf die Rahmenbedingungen für die Bewerbung in vorvertraglichen Informationen, Internetseiten (Art. 10 Abs. 2 SFDR) und regelmäßigen Berichten (Art. 11 Abs. 4 SFDR) eingegangen. Hier werden u.a. Anforderungen etwa für ökologische oder soziale Merkmale (Art. 8 Abs. 3 SFDR) und nachhaltige Investitionen im Allgemeinen (Art. 9 Abs. 5 SFDR) weiter konkretisiert. Zwischenzeitlich hat auch die [BaFin](#) ihre Sicht zu den neuen Vorgaben und Klarstellungen veröffentlicht.

## XII. Versicherungen

[EU – Amtsblatt – Änderung von EU/2017/653 und EU/2021/2268 im Hinblick auf die Übergangsregelungen des Art. 14 Abs. 2 EU/2017/653 und den Geltungsbeginn der Neuregelungen vom 17. März 2022](#)

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung EU/2022/975 wird die Übergangsvorschrift des Art. 14 Abs. 2 EU/2021/653 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Diese gilt für die Verwendung von UCITS Basisinformationsblätter für Anleger nach Art. 78 bis 81 2009/65/EG. Entsprechend verschiebt sich die Anwendung der Neuregelungen gemäß EU/2021/2268 auf den 1. Januar 2023.

[EIOPA – Konsultationspapier für einen Hinweis zum aufsichtsrechtlichen Rahmen von Verbriefungen \(EIOPA-BoS-22/341\) vom 7. Juni 2022](#)

Gegenstand des [Konsultationspapiers](#) ist die Analyse der Regelungen zu Verbriefungen im Standardmodell von Solvency II insbesondere im Rahmen des Spread-Moduls mit der Differenzierung zwischen standardisierten STS- und Nicht-STs-Verbriefungen. Darüber hinaus wird von der EIOPA ein Vergleich der Regelungen zu Verbriefungen zwischen Solvency II und den Vorschriften der CRR vorgenommen. Zur Vorbereitung eines Advice von EIOPA zum Themenkomplex aufsichtliche Regelungen von Verbriefungen stellt die EIOPA insgesamt 14 Fragen. Die Konsultationsfrist endet am 13. Juli 2022.

#### [EIOPA – Financial Stability Report Juni 2022 vom 22. Juni 2022](#)

Der vorgelegte [Bericht](#) zur Finanzstabilität der EIOPA beinhaltet einen Überblick über die Entwicklung von Makro- und Marktrisiken insbesondere im Hinblick auf stark steigende Inflationsraten vor dem Hintergrund sich verschärfender Lieferkettenprobleme und des Ukrainekriegs, aber auch Ausführungen zu Klimarisiken und den Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten in das Finanzsystem sowie Cyberrisiken. Darüber hinaus wird die Marktentwicklung im europäischen (Rück-)Versicherungssektor im Hinblick auf Marktanteile, Profitabilität und Solvabilität analysiert. Außerdem wird eine Risikobewertung für die europäische Versicherungswirtschaft und für Einrichtungen für die betriebliche Altersvorsorge vorgenommen. Abgerundet wird der Bericht durch einen Themenartikel zu den Auswirkungen von Stresstests auf die Dividendenzahlungen bzw. Aktienrückkäufe von europäischen Versicherungsunternehmen.

#### [IAIS – Konsultation eines Entwurfs für Kriterien, um zu beurteilen, ob die Aggregationsmethode zu den Kapitalstandards ICS vergleichbare Ergebnisse liefert, vom 15. Juni 2022](#)

Das Konsultationspapier mit den zu konsultierenden detaillierten Kriterien basiert auf der bereits konsultierten und beschlossenen Definition eines vergleichbaren Ergebnisses und sechs allgemeinen Prinzipien, denen die ausgearbeiteten Kriterien zur Beurteilung der Vergleichbarkeit der Aggregationsmethode zugeordnet werden. Die Konsultationsfrist endet am 15. August 2022.

# Finanzaufsicht

Im Jahr 2021 wurden die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsanforderungen mit zwei Verordnungsentwürfen konkretisiert. Insbesondere die Ermittlungsvorgaben der Mindestangaben blieben jedoch erläuterungsbedürftig.

## Klarstellungen zu Entwürfen für Regelungen in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Im Februar und Oktober 2021 wurden Entwürfe zur Konkretisierung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU/2019/2088) veröffentlicht.

Die Entwürfe [JC 2021 03](#) (RTS-Entwurf, vgl. [FSNews 3/2021](#)) und [JC 2021 50](#) (ITS-Entwurf, vgl. [FSNews 11/2021](#)) betreffen hierbei RTS und ITS zur Festlegung des Inhalts, der Methodik und der Darstellung von Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitsindikatoren sowie die Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen und nachhaltigen Anlagezielen in vorvertraglichen Dokumenten, Websites und periodischen Berichten. Um bestehende Unklarheiten zu beseitigen und die Entwürfe weiter zu spezifizieren, wurden nunmehr weitere konkretisierende [Klarstellungen](#) veröffentlicht ([JC 2022 23](#)).

Inhaltlich konzentrieren sich diese insbesondere auf die folgenden Vorgaben:

### Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Verweis auf Nachhaltigkeitsindikatoren in den Offenlegungen für Finanzprodukte in Art. 10 Abs. 1 lit. b), Art. 11 Abs. 1 lit. a) und b) SFDR bezieht sich nach Ansicht der ESAs auf die „Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der nachhaltigen Gesamtauswirkungen des Finanzprodukts“.

Daher beziehen sich die Begrifflichkeiten der Nachhaltigkeitsindikatoren und die Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen i.S.d. Art. 4 SFDR i.V.m. Kapitel II und Anhang I des RTS-Entwurfs auf unterschiedliche Offenlegungen. Hierbei ist es jedoch möglich, die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, um die Umwelt- oder Sozialmerkmale oder die allgemeinen nachhaltigen Auswirkungen des Finanzprodukts zu messen. Dies ist z.B. durch den Nachweis von Verbesserungen der Investitionen denkbar.

In diesem Sinne könnten beispielsweise die Indikatoren für negative Auswirkungen auf der Ebene des Finanzprodukts auch für folgende Zwecke verwendet werden:

- Offenlegung von Angaben zur sog. „Do No Significant Harm“ (DNSH) für nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Abs. 17 SFDR
- Offenlegung der Betrachtung der Principal Adverse Impact (PAI) gemäß Art. 7 SFDR
- Erreichen von ökologischen oder sozialen Eigenschaften und nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen (Art. 10 Abs. 1 lit. b), Art. 11 Abs. 1 lit. a) und b) SFDR



„Administrativer Aufwand durch Offenlegungsanforderungen steigt“

**Andrea Flunker**

Telefon: +49 211 8772 3823



„Überwachung der Investitionstätigkeit der Finanzprodukte erforderlich“

**Ines Hofmann**

Telefon: +49 69 75695 6358

## **Berechnungsmethodik für die wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impact - PAI)**

Während eine Berechnungsmethode für die Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Kapitel II des RTS-Entwurfs konkretisiert werden, unterliegen die regelmäßigen Offenlegungen für Finanzprodukte den in Art. 11 Abs. 2 SFDR festgelegten sektoralen Rechtsvorschriften. Letzteres gilt nach Ansicht der ESAs auch für die periodische Offenlegung.

Im Hinblick auf die Berechnung der Indikatoren wird anhand eines Beispiels für die Treibhausgasemissionen festgestellt, dass für die Zwecke der Offenlegung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die Bewertung der Auswirkungen mindestens auf dem Durchschnitt von vier Berechnungen zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Kalenderjahres basieren sollte. Hierbei berichtet ein Finanzmarktteilnehmer über den vergangenen Bezugszeitraum. Die jährlichen Emissionen sind sowohl mit ihrer Gesamtsumme als auch mit ihrer Verteilung anzugeben.

## **Look-through-Ansatz und Umfang des Anlageinstruments für PAI-Angaben**

Im Hinblick auf die Berechnungen, die als Teil der Berichterstattung über die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 5 SFDR vorzunehmen sind, sind alle direkten und indirekten Investitionen einzubeziehen. Dies umfasst Investitionen in Vermögenswerte wie Aktien und Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, privates Beteiligungskapital, supranationale Einrichtungen, Infrastruktur und Immobilien.

Als Direktinvestitionen werden u.a. „Beteiligungsunternehmen“ verstanden, die Wertpapiere (etwa (nicht) börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, gedeckte (Hypotheken-)Schuldverschreibungen, private Schuldtitel, Asset-Backed Securities) emittieren. Bei indirekten Anlagen in Unternehmen handelt es sich um solche in Fonds wie OGAW, AIF, Dachfonds oder Derivate. Die für die Offenlegung erforderlichen Informationen sind entweder direkt von den Beteiligungsunternehmen, durch zusätzliche Recherchen oder durch die Zusammenarbeit mit dritten Datenlieferanten bzw. externen Experten zu beschaffen.

## **Angaben zu direkten und indirekten Investitionen in vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen**

Wenn ein Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale fördert oder sich zu einem nachhaltigen Anlageziel verpflichtet, sollte für dieses Finanzprodukt die entsprechenden vorvertraglichen und regelmäßigen Angaben gemacht werden. Diese Angaben umfassen jeweils die direkt und indirekt gehaltenen Anteile der Anlagen.

Darüber sind in Bezug auf die Angaben über Höhen und Zweck zwischen dem Anteil der Investitionen, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Eigenschaften des Finanzprodukts bzw. eines nachhaltigen Anlageziels eingesetzt werden und den restlichen Anteilen zu differenzieren ([Q&A der ESAs vom 14. Juli 2021](#)). Sollten für Letztere ökologische oder soziale Sicherheiten vereinbart werden, sind auch diese zu beschreiben, damit die Anleger genaue Informationen über die Gesamtheit der Investitionen erhalten.

## Weitere Hinweise zu den Indikatoren für negative Auswirkungen

Zum einen werden Hinweise zur Berechnungsmethodik und zum Angabeninhalt für einzelne der in Anhang I Tabellen 1 bis 3 genannten Indikatoren des in JC 2021 03 veröffentlichten Entwurfs zusammengestellt.

- Für den Indikator der Energieverbrauchsintensität pro Sektor sind die ESAs der Ansicht, dass sich die Berechnung auf den Energieverbrauch der Unternehmen für ihre klimarelevanten Sektoren und nicht auf die allgemeine Energieverbrauchsintensität des jeweiligen Unternehmens bezieht.
- Die Indikatoren für Emissionen in Wasser sollten als gewichteter Durchschnitt der wichtigsten Stoffe und für den Wasserverbrauch als durchschnittlich gewichteter Wasserverbrauch der Beteiligungsunternehmen in m<sup>3</sup> pro investierter Mio. EUR Umsatz ausgedrückt werden.
- Ebenfalls gewichtet nach der individuellen Größe der einzelnen Investitionen sollten die Angaben für die Indikatoren des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen ausgedrückt werden.
- In Bezug auf quantitative Sozial- und Arbeitnehmerindikatoren sollte der Wert der Auswirkungen als gewichteter Durchschnitt in absoluten Zahlen ausgedrückt werden und nicht pro investierter Mio. EUR.
- Hinsichtlich der Kennzahlen für die Ermittlung ineffizienter Immobilienwerte sind die technischen Screening-Kriterien nach den Vorgaben der Taxonomieverordnung [EU/2020/852](#) inkl. der konkretisierenden delegierten Rechtsakte zu gewährleisten. Die Angaben zu von Immobilien verursachten Emissionen sollten den Anteil des Finanzmarktteilnehmers an den Vermögenswerten widerspiegeln. Bei Multi-Asset-Investitionen in Immobilien und Unternehmen sollten die wichtigsten negativen Auswirkungen (insb. der Emissionswerte) nach Art der auf Unternehmensebene aggregierten Engagements offengelegt werden.
- Für die Angabe einiger umweltbezogener Indikatoren (z.B. für den Einsatz von Pestiziden) ist es ausreichend, wenn die maßgebenden Nomenklaturen der Wirtschaftstätigkeiten gemäß [EU/2006/1893](#) (NACE-Codes) angegeben werden.

Darüber hinaus werden weitere Begrifflichkeiten spezifiziert. Die Ermittlung von berichtspflichtigen Fällen und Vorfällen mit schwerwiegenden Menschenrechtsproblemen z.B. umfassen Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Grundrechts-Charta der EU und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

## Leitlinien für die (periodische) Offenlegung für Finanzprodukte inkl. Anlageoptionen, im Zusammenhang mit der Taxonomieverordnung und von Informationen, die „nicht wesentlich schaden“

In gesonderten Abschnitten werden Hinweise zur wiederkehrenden und Ad-hoc-Offenlegungen formuliert. Hierbei konzentrieren sich die Erläuterungen auf die Notwendigkeit vorvertraglicher Offenlegung von Informationen und konkretisieren die Anforderungen für die Informationsbereitstellung u.a. für die Fälle

- der Anpassung von Finanzprodukten,
- der Änderung von Investitionsstrategien von Finanzprodukten und
- zu den wesentlichen Beteiligungen der Finanzprodukte.

In Bezug auf den Zeitpunkt der jährlichen Offenlegung wurden keine konkreten Aussagen getroffen und dieser den nationalen Gesetzgebern anheimgestellt.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



**Pillar 2: Umsetzung der neuen globalen Mindestbesteuerung für Unternehmen**  
Welche Folge hat dies für deutsche Firmen?



**GrundsteuerService by Deloitte - Grundsteuerreform leichtgemacht!**  
Digitale Hilfe zur Neubewertung von Grundstücken mit End-to-end Prozessabdeckung.



**ESG in der Immobilienwirtschaft**  
Diversifizierte und umfassende Sichtweise auf das Thema ESG in der Immobilienbranche.

## Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. Juni 2022

Juli 2022

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.